

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bayerwald Media GmbH – Kirchplatz 10 – 93482 Pemfling
Telefon +49 9971 996 98 0 Fax +49 9971 996 98 - 29
info@bayerwaldmedia.de www.bayerwaldmedia.de

Gültig ab: 01.01.2010
Versionsstand: 04
Dateiname: BWM-AGB-010108-04.DOCX



- 1. Allgemeines**
 1. Der jeweilige Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, der sich auf diese Geschäftsbedingungen bezieht.
 2. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Lieferungen und Leistungen der Bayerwald Media GmbH (nachfolgend „BWM“ genannt). Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, „BWM“ hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 3. Für den Einsatz der Marke **bwm** durch den Karteninhaber wird ausschließlich ein Vertrag zwischen dem Karteninhaber und des Akzeptanzpartners / Vortellsgeber geschlossen. Es gelten die jeweiligen unter der entsprechenden Internetseite veröffentlichten Teilnahmebedingungen.
- 2. Präsentationen**
 - 2.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung der von „BWM“ mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von „BWM“. Das gilt auch für die Verwendung in geändert oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von „BWM“ zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.
 - 2.2 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von „BWM“.
 - 2.3 Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den von „BWM“ im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei „BWM“. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, und wurden der Übergang schriftlich vereinbart, dann gehen die Urheberrechts- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziff.9 auf den Auftraggeber über.
- 3. Leistungsumfang, Abwicklung von Aufträgen**
 - 3.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Produkt- und Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- und Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform.
 - 3.2 Von „BWM“ übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
 - 3.3 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä.), welche „BWM“ erstellt oder erstellen läßt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von „BWM“. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist „BWM“ nicht verpflichtet.
 - 3.4 Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet „BWM“ zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch „BWM“, z.B. im Bereich der Werbemittelproduktion. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.
- 4. Auftragserteilung an Dritte**
 - 4.1 „BWM“ ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen. „BWM“ ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung von „BWM“ vertragsgemäß mitgewirkt hat, im Namen des Auftraggebers unter Beachtung der Ziffer 3.4 zu erteilen, es sei denn, der Auftraggeber behält sich dieses ausdrücklich vor und gibt dies „BWM“ schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Vertragsabschluss zur Kenntnis. Hat der Auftraggeber innerhalb dieser Frist von zwei Wochen keine ausdrückliche Erklärung hierzu abgegeben, gilt sein Schweigen als Erteilung einer Vollmacht.
 - 4.2 Aufträge an Werbeträger erteilt „BWM“ in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
 - 4.3 Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet „BWM“ nicht. „BWM“ verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausfall ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.
- 5. Lieferung, Lieferfrist**
 - 5.1 Die Lieferverpflichtungen von „BWM“ sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von „BWM“ zur Verwendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.
 - 5.2 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungsverpflichtungen (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigabe, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtentheften) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von „BWM“ schriftlich bestätigt worden sind.
 - 5.3 Von „BWM“ zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von „BWM“ bestätigt worden ist.
 - 5.4 Gerät „BWM“ mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenschaftsausfall) Vorleistung und Materialverlangt werden.
 - 5.5 Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt von vorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Machtbereiches der „BWM“ liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. „BWM“ wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
 - 5.6 Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von „BWM“, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Lieferungen erfolgen frei Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
 - 5.7 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterläßt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann „BWM“ den entstandenen Leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.
- 6. Zahlungsverpflichtungen, Zahlungsverzug**
 - 6.1 Vereinbarte Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
 - 6.2 Bei Werbemitteln sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.
 - 6.3 Rechnungen von „BWM“ sind 5 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
 - 6.4 „BWM“ berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß §1 Diskontausübungsengesetz (DÜG). Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn „BWM“ eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
 - 6.5 Für jede nicht eingeleiste oder zurückgeleitete Lastschrift hat der Auftraggeber „BWM“ die entstandenen Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. „BWM“ kann ohne Schadens- und Aufwandsdarlegung eine Kostenspaukale von EUR 7,50 verlangen. Wurde vom Auftraggeber eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, „BWM“ jede Änderung seiner Bankverbindungen sofort mitzuteilen.
 - 6.6 Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von „BWM“ nicht anerkannten Gegenansprüche des Auftraggebers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen. „BWM“ behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden. Bei Dauerschuldverhältnissen sind Leistungsentgelte, beginnend mit dem Tage der Leistungsbereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Entgelte für Teile eines Kalendermonats werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet. „BWM“ kann für den Folgemonat den Leistungsentgelten einen Mehraufwandszuschlag hinzu berechnen, der sich nach dem Vormonatserhaufkommen richtet. Minderverbrauchen wird in der Folgerechnung verrechnet.
 - 6.8 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von „BWM“ sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 2 Wochen nach dem Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne daß hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
 - 6.9 Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung von „BWM“ wenn nach Abschluß des Vertrages erkennbar wird, daß ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d.§321 BGB ist „BWM“ berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 6.10 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt „BWM“ vorbehalten.**
- 7. Eigentumsvorbehalt**
 - 7.1 „BWM“ behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
 - 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist „BWM“ zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur restlosen Herausgabe verpflichtet.
- 8. Stornierungskosten, Kündigung des Vertrages**
 - 8.1 Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann „BWM“ unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
 - 8.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ohne Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von 90 Tagen zum Jahresende kündbar. Die Kündigung muß dem Kündigungsempfänger mindestens sechs Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.
 - 8.3 Das Recht der Vertragspartner zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - 8.4 „BWM“ kann dem Auftraggeber die außerordentliche Kündigung unbeschadet der gesetzlichen Regelungen dann erklären, wenn dieser mit der Entrichtung von Rechnungsbeträgen für zwei fällige monatliche Leistungspauschalen oder einem erheblichen Teil von zwei Monatsrechnungen in Zahlungsverzug ist.
 - 8.5 Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern unberührt.
- 9. Nutzungsrechte**
 - 9.1 „BWM“ wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt „BWM“ ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung von „BWM“.
 - 9.2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei „BWM“.
 - 9.3 Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat „BWM“ von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 10. Impressum**
 - 10.1 „BWM“ kann auf den Vertragsergebnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

- 11. Gewährleistung**
 - 11.1 Von „BWM“ gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.
 - 11.2 „BWM“ haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, leistet „BWM“ im Namen der nachfolgenden Ziffern Gewähr.
 - 11.3 Die Gewährleistungspflicht von „BWM“ ist auf die Nachbesserung eines Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im oben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens von „BWM“ ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.
 - 11.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen, wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen Rückgabebefreiheiten, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen worden ist. Für gebrauchte Sachen ist das Gewährleistungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 12. Haftungsbegrenzung**
 - 12.1 Beruht der Fehler (Ziff.11.2) auf einem von „BWM“ zu vertretenden Umstand, so haftet „BWM“ für einen dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadenersatzpflicht von „BWM“ ist der Höhe nach auf die Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
 - 12.2 Weitere Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen „BWM“, etwa aus Verschulden bei Vertragsschluß, positive Vertragsverletzung oder Delikt sind auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), haftet „BWM“ auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit.
 - 12.3 Schadenersatzansprüche, die nach der vorgehenden Ziffer gegen „BWM“ begründet sind, werden auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 12.4 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von „BWM“. Bei einfachen Erfüllungspflichten, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von „BWM“ sind, ist auch die Haftung für Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn ferner. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
 - 12.5 In allen Fällen der Haftung von „BWM“ wird der Schadenersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von „BWM“ begrenzt.
 - 12.6 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr unbeschadet der Vorschrift des §202 BGB. Dies gilt nicht, wenn „BWM“ mit Arglist, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gehandelt hat.
 - 12.7 „BWM“ haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritt- Carriers eingetreten, so tritt „BWM“ alle daraus resultierenden Ansprüche frei werdend an den Auftraggeber ab.
 - 12.9 Leistungsbringungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die „BWM“ die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste von Dritt- Carriers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unteraufnehmern von „BWM“ oder deren Unterlieferanten, Unteraufnehmern bzw. bei den von „BWM“ autorisierten Betreibern von Subkontrahenten eintreten hat „BWM“ auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigten „BWM“, ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschließen. Ansonsten liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.
 - 12.10 Sofern nicht anders bestimmt, Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von „BWM“ Diensten durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, und bei Schäden, die entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die „BWM“ nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf 2.500,00 EUR beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 12.11 Dem Auftraggeber ist bekannt, daß aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierungs- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. „BWM“ ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungsseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.
- 13. Aufrechnungs-, Minderungs- und Zurückbehaltrecht, Rückvergrößerung**
 - 13.1 Gegen Ansprüche von „BWM“ kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
 - 13.2 Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn a) der Kunde nicht mehr auf „BWM“- Infrastruktur zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann, b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird, oder c) vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
 - 13.3 Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von „BWM“ liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann ersetzt, wenn „BWM“ oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungspflichtigen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt. „BWM“ informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und erstattet unverzüglich die diesbezügliche Gegenleistung.
 - 13.4 Behauptet der Auftraggeber, daß ihm berechnete Leistungen nicht von ihm oder Dritten, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so muß er dies nachweisen.
- 14. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz**
 - 14.1 Der Auftraggeber wird hiermit gemäß §33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie §4 des Telemediendienst-Datenschutzgesetzes davon unterrichtet, daß „BWM“ seine Firma und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
 - 14.2 „BWM“ verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluß zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht sie - zur Erreichung des Vertragszweckes geboten- weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben und zu verwerten.
 - 14.3 „BWM“ hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten sichergestellt, daß auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
 - 14.4 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von „BWM“, die sie nicht insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.
 - 14.5 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsvorhalten betreffen (Verbindungsdaten), wie z.B. der Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, die von „BWM“ während der Dauer des Vertrages gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich ist. Mit der Erhebung und Speicherung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzen „BWM“ auch zur Beratung seiner Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen. Der Auftraggeber kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen. „BWM“ wird diese Daten ohne dessen Einverständnis nicht an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder „BWM“ gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.
- 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von „BWM“, wenn der Auftraggeber Volkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
 - 15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 16. Sonstiges**
 - 16.1 Änderungen und Zusätze von Aufträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.
 - 16.2 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Außerdem verpflichten sich die Parteien die nichtige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.
 - 16.3 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.
 - 16.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von „BWM“ gestattet.
 - 16.5 Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskündigungserverordnung geht deren etwaig zwingendes Recht anderslautender Regelungen dieser Bestimmungen vor. Auch das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, ebenso wie Herstellerangaben.
 - 16.6 „BWM“ wird in aller Regel nur aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Bereits mit erstmaligem Zugriff auf das Netzwerk von „BWM“ bzw. Nutzung der Dienste von „BWM“ gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Vereinbarungen, die von den hier angegebenen Punkten abweichen, bedürfen der Schriftform.
 - 16.7 Es gelten die Angebote von „BWM“. Macht der Auftraggeber geltend, es seien von der (Prospekt-) Produktbeschreibung Abweichungen vereinbart, so hat er dies im Zweifel zu beweisen.
 - 16.8 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN- Kaufrechts finden keine Anwendung. „BWM“ ist berechtigt, in den von ihr erstellten und/oder veränderten Seiten META- Informationen einzubringen, die insbesondere Urheberbezeichnung und Marken im weiteren Sinne, sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte betreffen. Solche Angaben werden von den Vertragspartnern im Zweifel nicht als redaktionelle Bearbeitung der Dokumente angesehen. Eine Übernahme redaktioneller Verantwortung ist mit der Einbringung dieser META- Informationen nicht verbunden. Ist oder wird „BWM“ gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben in Internetseiten offen oder als META- Daten zu hinterlegen, so ist „BWM“ nach pflichtgemäßem Ermessen soweit der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist dem Verlangen von „BWM“ nachkommt oder „Gefahr im Verzuge“ vorliegt, berechtigt, diese Angaben auch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zu hinterlegen, soweit sie „BWM“ bekannt sind, oder bis zur rechtsgültigen Hinterlegung der Informationen durch den Auftraggeber, die Internet-Seiten vom Netz zu nehmen.
 - 16.9 Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von „BWM“ mit Nutzung durch den Kunden als erbracht und abgenommen.